

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	8.427.000,00 €
	und Aufwendungen mit	8.915.000,00 €
und		
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	9.660.000,00 €
	und Ausgaben mit	9.660.000,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 2.500.000,00 €.

§ 3

Es bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Beratzhausen, 16.02.2022

**Zweckverband der Wasserversorgungs-
gruppe Laber-Naab**

Josef Bauer

1. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Ba.